

**Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz**

## **Protokoll**

33. Sitzung (öffentlich)

31. August 1993

Düsseldorf - Haus des Landtags

14.00 Uhr bis 15.35 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Kruse (CDU)

Stenograph: Schröder-Djug (Federführung)  
Remke

### **Tagesordnung:**

#### **Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes**

Geszentwurf der Fraktion der SPD

Drucksache 11/5485

#### **Öffentliche Anhörung**

Die Sachverständigen tragen ihre Stellungnahmen vor und beantworten anschließend Fragen der Abgeordneten.

Die einzelnen Wortbeiträge beginnen jeweils auf folgenden Seiten des Protokolls:

Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz  
33. Sitzung

31.08.1993  
sd-mj

|  | <b>Seiten</b>                    | <b>Zuschriften</b> |
|--|----------------------------------|--------------------|
| Nordrhein-Westfälischer<br>Städte- und Gemeindebund<br>Dr. Gerd Landsberg  | 7, 18, 21, 24                    | 11/2723            |
| Westfälisch-Lippischer Landwirtschafts-<br>verband<br>Rheinischer Landwirtschaftsverband<br>Jürgen Kleimann<br>Herr Gehring<br>Graf Ballestrem | 3, 15<br>18, 21, 25<br>27        | 11/2780            |
| BUND<br>Dr. Michael Harengerd  | 7, 15, 22, 23, 28                | 11/2730            |
| Landkreistag Nordrhein-Westfalen<br>Dr. Alexander Schink   | 10, 17, 19, 20, 21<br>24, 25, 28 | 11/2780            |
| Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt<br>Nordrhein-Westfalen<br>Herr von Boeselager  | 16, 26, 27                       |                    |

|                              | <b>Seiten</b> |
|------------------------------|---------------|
| Abgeordneter Uhlenberg (CDU) | 14, 23, 28    |
| Abgeordneter Zellnig (CDU)   | 19, 20        |
| Abgeordneter Krömer (CDU)    | 20, 22        |
| Abgeordneter Martsch (GRÜNE) | 24            |

-----

|



Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
33. Sitzung

31.08.1993  
Re

## Öffentliche Anhörung

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion des SPD

Drucksache 11/5485

**Vorsitzender Kruse:** Ich begrüße Sie alle sehr herzlich zu unserer heutigen Anhörung.

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 26. Mai 1993 den Gesetzentwurf der SPD-Fraktion zur Änderung des Landschaftsgesetzes, Drucksache 11/5485, einstimmig an den Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz federführend sowie an den Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen zur Mitberatung überwiesen.

In der Sitzung am 17. Juni d. J. hat auf Antrag der CDU-Fraktion der Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz beschlossen, am 31. August, also heute, eine öffentliche Anhörung gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Landtages durchzuführen. Ich danke Ihnen, daß Sie der Einladung gefolgt sind.

Ich darf für diese heutige Anhörung noch einige kurze Hinweise geben: Aus der Ihnen vorliegenden Liste ergeben sich die von mir vorgeschlagene Reihenfolge der vortragenden Sprecher der jeweiligen Verbände sowie die bisher vorliegenden Stellungnahmen. Die Zuschriften der Verbände und Sachverständigen liegen im Saale aus.

Die Sprecher sollten sich an das vorgesehene Zeitlimit von etwa zehn Minuten halten. Wenn ich es richtig sehe, sind Herr Dr. Landsberg, Herr Kleimann und Herr Dr. Harengerd anwesend. Herrn Dr. Schink vom Landkreistag sehe ich im Moment noch nicht. Ich vermute aber, daß er bald zu uns stoßen wird.

Bereits im Einladungsschreiben wurde darauf hingewiesen, daß sich die unter einer Ziffer aufgeführten Verbände nach Möglichkeit auf einen Sprecher verständigen sollten. Da heute lediglich vier Sachverständige vortragen werden, schlage ich Ihnen vor, zunächst die Beiträge anzuhören, um dann in die Diskussion einsteigen zu können. Ich bitte dabei alle anderen Damen und Herren um Verständnis, daß lediglich die Mitglieder der Ausschüsse Fragen an die Sachverständigen stellen können.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
33. Sitzung

31.08.1993  
Re

Wenn Sie keine Fragen zum Ablauf der Anhörung haben, schlage ich vor, mit der Anhörung jetzt zu beginnen. - Ich sehe keine Wortmeldungen zum Ablauf der Veranstaltung heute.

**Dr. Landsberg (Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund):**  
Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Unsere schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen vor. Ich möchte unsere Grundpositionen in meinem Statement noch einmal kurz umschreiben.

Der Kernpunkt ist, daß aus unserer Sicht die im Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz konkretisierte Harmonisierung von Baurecht und Naturschutz durch den vorliegenden Entwurf teilweise in Frage gestellt wird.

Wir halten im Gegensatz zu diesem Entwurf die Nichtanwendung der Eingriffsregelung auf Vorhaben im Geltungsbereich alter Bebauungspläne und im unbeplanten Innenbereich für erforderlich. Das ist also genau das Gegenteil von dem, was dieser Entwurf vorsieht. Wir glauben, daß eine Nichtanwendung den Innenbereich stärken wird und zu einer sinnvollen Art der Bebauung, nämlich zur Schließung von Baulücken führt. Wir halten das auch unter ökologischen Gesichtspunkten für richtig, da dadurch tendenziell der Außenbereich entlastet wird.

Im Hinblick auf die dramatisch enger werdenden finanziellen Spielräume müssen auch naturschutzrechtliche Standards im Rahmen des ökologisch Verantwortbaren in Frage gestellt und gegebenenfalls reduziert werden. Das ist eine Position, die wir auch in anderen Bereichen - ich erinnere insbesondere an den Abwasserbereich - mehrmals deutlich gemacht haben. - Das ist der erste Punkt.

Der zweite wesentliche Kritikpunkt von uns an diesem Entwurf ist, daß die Problematik der Ansparleistungen nicht thematisiert worden ist. Viele Gemeinde haben in jüngster Vergangenheit und auch in der Gegenwart freiwillige Leistungen erbracht, die der Verbesserung von Natur und Landschaft dienen. Diese sollten auf neue Vorhaben und Eingriffe jedenfalls für eine Übergangszeit angerechnet werden können.

Andernfalls besteht die Gefahr - das wissen wir auch aus unseren Mitgliedsgemeinden -, daß viele etwas, was schon fertig geplant ist, im Moment nicht umsetzen, weil sie abwarten wollen, was der Landesgesetzgeber tun wird; man kann das dann vielleicht später zur Anrechnung bringen. Das dient weder dem Naturschutz noch dem Voranbringen entsprechender Vorhaben.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
33. Sitzung

31.08.1993  
Re

Auch das im § 5 Abs. 3 Satz 4 vorgesehene Verbot der Verwendung des Ersatzgeldes für Maßnahmen in Naturschutzgebieten und an Naturdenkmälern erscheint aus unserer Sicht wenig sinnvoll und würde zu einem möglicherweise unvermeidbaren Kontrollaufwand führen.

Die vorgeschlagene wesentliche Regelung des § 5 a Abs. 3, also Natur auf Zeit, begrüßen wir. Wir halten sie für einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Auch nach unseren Erfahrungen vergeht zwischen dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches und der Genehmigung häufig erhebliche Zeit. Diese Brachflächen sollen sich ungestört entwickeln können. Wir wissen, daß es Gebiete gibt, wo bewußt plattgewalzt wird, um später nicht Ausgleichsmaßnahmen ausgesetzt zu sein. Hier kann die vorgeschlagene Regelung einen sinnvollen Beitrag leisten.

Ich möchte es im Hinblick auf die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit zunächst bei diesem Grundstatement belassen und zusammenfassend noch einmal in Erinnerung rufen, daß wir insbesondere die vorgesehene Eingriffsregelung im unbeplanten Innenbereich beanstanden.

**Kleimann (Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband):** Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten! Ich darf mich im Namen des Westfälisch-Lippischen sowie des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes dafür bedanken, daß wir hier zur Anhörung geladen worden sind. Ich werde gemeinsam mit Herrn Gehring unsere Anliegen hier vertreten.

Anlaß für die Gesetzesinitiative der SPD-Fraktion ist das am 1. Mai 1993 in Kraft getretene Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz. Mit Art. 5 dieses Gesetzes wurde die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes geändert. Von der hierin enthaltenen Ermächtigung nach § 8 b soll mit dem nun vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Landschaftsgesetzes Gebrauch gemacht werden.

Ergänzend zu den unmittelbar geltenden Neuregelungen des Bundesnaturschutzgesetzes soll die angestrebte Änderung des Landesrechts das Handlungskonzept der Landesregierung zur Harmonisierung von Naturschutzrecht und Baurecht verwirklichen. Die Bestrebungen, die bestehenden Diskrepanzen zwischen den beiden Rechtsbereichen zu beseitigen, werden begrüßt.

Nach Auffassung der Landwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen ist der Gesetzentwurf jedoch in wesentlichen Punkten änderungsbedürftig.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
33. Sitzung

31.08.1993  
Re

tig, da dieser dem im nordrhein-westfälischen Programm für eine umwelt- und standortgerechte Landwirtschaft verankerten Grundsatz des gleichrangigen Miteinanders von Landwirtschaft und Naturschutz nur unzureichend Rechnung trägt. Hierauf werde ich nachfolgend ebenso wie auf die Regelungen des eingangs erwähnten Investitions-erleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes bezüglich der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen eingehen.

Erstens. Zum Gesetzentwurf zur Änderung des Landschaftsgesetzes: Der aus Sicht unserer berufsständischen Vertretung für die Landwirtschaft gravierendste Punkt des Gesetzentwurfes ist die Absicht, die Enteignungsmöglichkeit zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Landschaftsgesetz zu verankern. Diese im § 5 Abs. 2 vorgesehene zusätzliche Einschränkung der verfassungsrechtlich - ich betone dieses ausdrücklich - verbrieften Eigentumsrechte der Grundeigentümer lehnen wir kategorisch ab.

Die Enteignung kann nur - wenn überhaupt erforderlich - das letzte Mittel zur Erreichung staatlicher Zielsetzungen sein. Die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollte ebenso wie die Verwendung des Ersatzgeldes im Wege kooperativer Regelungen auf vertraglicher Ebene erfolgen. Die Enteignung zum Zwecke der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist mit der in Nordrhein-Westfalen bislang erfolgreichen Kooperation - wenn ich das so bezeichnen darf - zwischen Landwirtschaft und Naturschutz nicht zu vereinbaren.

Zweitens. § 6 Abs. 4 des Landschaftsgesetzes soll dahin gehend geändert werden, den Landschaftsbehörden die Möglichkeit einzuräumen, Eingriffsgenehmigungen im Außenbereich gänzlich zu verweigern. Hiervon wäre die Landwirtschaft bei Baumaßnahmen im Außenbereich in erster Linie betroffen.

Im Extremfall könnte das dazu führen, daß die untere Landschaftsbehörde darüber entscheidet, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb eine dringend erforderliche existenznotwendige Baumaßnahme durchführen darf. Es kann nicht angehen, daß die unteren Landschaftsbehörden somit über die Zukunft unserer landwirtschaftlichen Betriebe entscheiden. Die berufsständische Vertretung spricht sich deshalb gegen eine solch weitreichende Kompetenzerweiterung aus.

Drittens. Im weiteren möchte ich auf die vorgesehenen Neuregelungen des § 5 Abs. 1 eingehen. Dort heißt es sinngemäß, daß Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle in dem durch den Eingriff betroffenen Raum durchzuführen sind. Als Ersatzmaßnahmen gelten dabei Maßnahmen zur



Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
33. Sitzung

31.08.1993  
Re

gleichwertigen Wiederherstellung der durch den Eingriff gestörten Funktion des Naturhaushalts oder der Landschaft.

Dem Verursacher des Eingriffs wird es auf Grund der örtlichen Gegebenheiten häufig nicht möglich sein, die gleichwertige Wiederherstellung am Ort des Eingriffs vorzunehmen. Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß die geforderte Gleichwertigkeit der Ersatzmaßnahme als unbestimmter Rechtsbegriff zu Meinungsverschiedenheiten führen kann.

Häufig wird es möglich sein, eine eventuell sogar ökologisch höherwertige Ersatzmaßnahme an einer anderen geeigneten Stelle durchzuführen. Es ist darauf hinzuweisen, daß die Verwendung von Ersatzgeld lediglich zweck-, aber nicht ortsgebunden ist. Der räumliche Bezug zum jeweiligen Eingriff ist ebensowenig zwingend vorgegeben wie die Wertigkeit der Maßnahme im Verhältnis zum Eingriff.

Angesichts dieser Regelung bezüglich der Verwendung von Ersatzgeld sollte es zulässig sein, daß der Verursacher an anderer Stelle eine ökologisch gleich- oder auch höherwertige Ersatzmaßnahme durchführt.

Es wird deshalb angeregt, nach Abs. 1 Satz 1 des neugefaßten § 5 folgenden Satz 2 einzufügen:

*Einer derartigen Wiederherstellung steht es gleich, wenn der Verursacher eine ökologisch gleich- oder höherwertige Ersatzmaßnahme an anderer Stelle im Bereich der Gemeinde oder, wenn dieses nicht möglich ist, im Bereich der unteren Landschaftsbehörde durchführt.*

Viertens. Der § 5 a des Gesetzentwurfs regelt die Erhebung von Geldleistungen für Vorhaben im baulichen Innenbereich. Der Verursacher eines Eingriffs im Innenbereich soll grundsätzlich zur Kasse gebeten werden. Daneben wird ihm aber die Möglichkeit eingeräumt, an Stelle von Geldleistungen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Offen bleibt in dem Gesetzentwurf, wer darüber entscheidet, ob der Verursacher zu zahlen hat oder durch eigene Maßnahmen den ökologischen Ausgleich herbeiführen kann.

Landwirte als Vorhabenträger oder Eigentümer werden häufig in der Lage sein, entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen selbst

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
33. Sitzung

31.08.1993  
Re

durchzuführen. Demzufolge sind wir der Ansicht, daß die Entscheidung den Landwirten selber überlassen werden sollte.

Fünftens. Eine weitere Anmerkung bezieht sich auf die Ausnahmeregelung des Artikel II. Danach ist vorgesehen, u. a. die Errichtung von Wohngebäuden, die mit Mitteln der öffentlichen Wohnungsbauförderung finanziert wurden, zeitlich befristet bis zum 30. April 1998 von dieser Eingriffsregelung freizustellen.

Ziel der neuen gesetzlichen Regelungen ist insbesondere die Behebung der Wohnungsnot. Im wesentlichen kommt es also auf die Schaffung zusätzliche Wohnraums an. Auf die Art der Finanzierung kann es - das ist unsere Überzeugung - dabei nicht ankommen. Es ist deshalb kein sachlich überzeugender Grund erkennbar, weshalb die Privilegierung bis zum Jahre 1998 nur öffentlich geförderten Wohngebäuden zugute kommen soll. Aus Gründen der Gleichbehandlung sollte die Befreiung von der Eingriffsregelung für alle Wohnungsbaumaßnahmen gelten.

Zum zweiten Schwerpunkt, zum Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz: Der schnellstmöglichen Behebung der Wohnungsnot soll auch das im Frühjahr in Kraft getretene Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz dienen. Dieses Gesetz räumt den Kommunen das Recht ein, über städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen große Flächen zur Errichtung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen auszuweisen.

Als markanteste Beispiele in Nordrhein-Westfalen sind das wohl im ganzen Land bekannte Vorhaben der Stadt Münster und die am 2. Juli dieses Jahres beschlossene städtebauliche Entwicklungsmaßnahme der Stadt Neuß zu nennen. Bei Realisierung derartiger städtebaulicher Planungen müssen die Landwirte allein schon wegen des hohen Flächenverlustes um ihre landwirtschaftlichen Existenzen ernstlich fürchten.

Wie die bisherigen Planungen zudem zeigen, gehen nicht nur hofnahe Flächen verloren. Vielmehr werden landwirtschaftliche Betriebsstätten überplant, so daß Viehhaltungen auf Grund der damit verbundenen Emissionen sehr bald zum Ärgernis der neu anzusiedelnden Bürger werden.

Im Ergebnis werden die landwirtschaftlichen Betriebe durch solche Planungen von ihren bisherigen Standorten verdrängt. Sie stehen damit vor der Alternative: Aufgabe oder Umsiedlung.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
33. Sitzung

31.08.1993  
Re

Die Umsiedlung wird zusätzlich dadurch erschwert, daß die Betriebe in unserem Bundesland Nordrhein-Westfalen zumeist über einen hohen Pachtlandanteil verfügen. Die Mitverlagerung von Pachtflächen ist nicht möglich.

Selbst wenn Landwirte einer Umsiedlung nähertreten wollten, so lassen die gesetzlichen Bestimmungen hierzu kaum realistische Chancen. Das gilt insbesondere, wenn es sich bei den in Anspruch genommenen Flächen um solche handelt, die im FNP als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen sind. Eine Entschädigung dieser Flächen auf der Basis eines Ackerlandverkehrswertes kann den Betriebsinhabern für eine Neuansiedlung nicht den erforderlichen finanziellen Spielraum geben.

Bei allem Verständnis für die Wohnungssuchenden darf nicht außer acht gelassen werden, wer für die bislang zu geringe Ausweisung von Bauland verantwortlich ist. Schuld daran sind unserer Meinung nach einerseits die zum Teil überzogenen Auflagen z. B. im Bereich Natur und Umwelt, andererseits die Fehleinschätzung des notwendigen Wohnraumbedarfs.

Man weiß auch, wie lange Planungen in den Schubladen der Kommunen und der Kreise liegen, und wie schwierig und kompliziert Planungsverfahren durchzuführen sind. Jeder kennt das aus der Praxis im kommunalen Bereich. Auch da besteht sicherlich Änderungsbedarf.

Die Landwirtschaft wird sich jedenfalls gegen jede kommunalpolitische Planung nach den neuen gesetzlichen Vorschriften mit allen ihr rechtsstaatlich zu Gebote stehenden Mitteln zur Wehr setzen.

**Dr. Harengerd (BUND):** Meine Damen und Herren, wenn wir die Genese, die Entstehungsgeschichte dieses Gesetzentwurfes der SPD-Fraktion einmal ganz kurz Revue passieren lassen, so sollten wir, meine ich, ein kurzes Schlaglicht auf den sogenannten Baulandbericht Nordrhein-Westfalen werfen, meinetwegen auch auf die Ergebnisse der Bund-Länder-Kommission Wohnbauland.

Wenn man diese Schriftsätze, Herr Gorlas, genauer liest, dann ist man überrascht, in diesen offiziellen Papieren festzustellen, daß es im Prinzip ausreichend, sogar mehr als ausreichend Baulandreserven in Flächennutzungsplänen usw. gibt. In Nordrhein-Westfalen gibt es beispielsweise Reserveflächen für 700 000 Wohnungen bei einem Bedarf von 450 000 Wohnungen. Bauland ist also ausreichend vorhanden.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
33. Sitzung

31.08.1993  
Re

Wenn man sich darüber hinaus die Debattenbeiträge sowohl aus den Bundestagssitzungen als auch den Bundesratssitzungen zum Investitionserleichterungsgesetz etwas genauer durchliest, dann kommt man sehr schnell zu dem Schluß, daß der Buhmann Naturschutz, der von einigen als Hemmnis für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Wohnbauland aufgebaut worden ist, der völlig falsch ist, der geschlagen wird.

Es ist nämlich offenkundig - auch der Städtetag sagt das im Prinzip, wenn auch etwas verklausuliert -, daß das entscheidende Hemmnis bei der Ausweisung von ausreichend Wohnbauflächen und auch Gewerbeflächen die Unmöglichkeit ist, gegen Grundstücksspekulanten mit den nötigen steuerrechtlichen Maßnahmen vorzugehen. Das ist der entscheidende Hebel.

Solange dieser Hebel, den selbst die Bundesbauministerin wollte, den sie aber von ihrem Finanzminister nicht bekommen hat, nicht da ist, wird es eine Illusion bleiben, zu glauben, man könne mit Hilfe des Investitionserleichterungsgesetzes und den daraus resultierenden Änderungen des Bundes- und jetzt des Landesnaturschutzgesetzes in großem Umfang Wohnbauflächen beschaffen.

Das Ergebnis wird wegen des Fehlens der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen und z. B. wegen der Schwierigkeit, sogenannte Luxusanierungen einzudämmen, ein weiterer Schub an Flächenversiegelung sein - zur Zeit etwa 180 ha pro Tag in Deutschland.

Dieser Gesetzentwurf, über den wir jetzt sprechen, wird an dieser Tatsache im Grunde nichts ändern, und zwar aus folgenden Gründen: Wenn wir uns einmal anschauen, wie viele Bebauungspläne z. B. auf Grund von Naturschutzerwägungen tatsächlich nicht zustande gekommen sind, stellen wir fest, daß die Zahl verschwindend gering ist. In Niedersachsen, wo es eine Statistik gibt, sind es weniger als 1 %, in Nordrhein-Westfalen fallen mir nur ganz wenige, an einer Hand abzählbare Fälle ein.

Das heißt, der Naturschutz ist auch in der Vergangenheit kein Hinderungsgrund für die Ausweisung von Bauland, sei es für Wohn-, sei es für Gewerbebebauung, gewesen.

Insofern von einer Harmonisierung zwischen Naturschutz und Baurecht zu sprechen ist etwas gewagt. Ich würde jedenfalls im baulichen Innenbereich eher von einer Unterordnung des Naturschutzrechts unter das Baurecht sprechen.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
33. Sitzung

31.08.1993  
Re

Der zweite Aspekt ist der von verschiedenen Leuten kritisierte Ersatzgeldbereich. Wenn wir den Verordnungsentwurf des MURL zur Hand nehmen, finden wir dort die Angabe von 25 DM. Wenn das nur auf den reinen versiegelten Bereich angewendet wird, dann sind die Beträge, die dabei herauskommen, im Vergleich zur Bausumme z. B. eines Ein- oder Zweifamilienhauses - bei Geschoßbauten ist es noch weniger - marginal und bewegen sich im Bereich unter 0,5 %. Mir soll doch bitte niemand erklären, daß solche Beträge ein wirkliches Hemmnis darstellen.

Insofern kann die angestrebte Regelung über diese Ersatzgeldzahlungen das vielleicht dahinterstehende Ziel, nämlich ein Steuerungsinstrument für einen etwas behutsameren Umgang mit dem nicht vermehrbaren Gut Boden zu sein, nicht erreichen.

Die Auswirkungen auf die Landwirtschaft - da stimme ich mit meinem Vorredner jedenfalls teilweise überein - werden, nicht was die Eingriffsregelungen angeht, sondern was die städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen angeht, verheerend sein. Münster wurde schon als bundesweites Beispiel, und zwar als schlechtes Beispiel, dafür genannt, was dabei herauskommt, wenn die gesetzlichen Möglichkeiten von einer Gemeinde wirklich einmal exzessiv, wie das hier der Fall ist, ausgenutzt werden.

Gleichzeitig sinkt natürlich durch die Eröffnung dieser Möglichkeiten der Druck auf die Gemeinden - das Stichwort "Baulücken" ist eben schon einmal gefallen -, sich mit diesen Baulücken, die zum Teil ganz erhebliche Reserven beinhalten können, näher zu beschäftigen. Damit wird das Ziel, das zwar in Sonntagsreden immer wieder verkündet wird, nämlich mit dem Boden sparsam umzugehen, aber verfehlt.

Der letzte Punkt - im übrigen können Sie die Einzelheiten unserer sehr knapp gefaßten zweiseitigen Stellungnahme entnehmen - ist die Vermischung der Ersatzregelung mit der Landschaftsplanung. Wir befürchten, daß im Ergebnis diese Vermischung dazu führen wird, daß die Pflichtaufgabe Landschaftsplanung durch die Kreise und kreisfreien Städte zukünftig nur noch in dem Umfang erfolgt, wie auf Grund der Neuversiegelung in den baurechtlichen Innenbereichen "Zerstörung" erfolgt. Ich kann mir im Moment nicht vorstellen, daß die Erfinder der Landschaftsplanung diese Kausalität gewollt haben.

**Vorsitzender:** Mittlerweile ist auch Herr Schink für den Landkreistag eingetroffen. Ich darf ihn um das Wort bitten.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
33. Sitzung

31.08.1993  
Re

**Dr. Schink (Landkreistag Nordrhein-Westfalen):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich muß mich zunächst für mein Zuspätkommen entschuldigen. Aber es gab Probleme mit meinem Auto.

Ich habe die Ehre, hier zugleich den Städtetag Nordrhein-Westfalen zu vertreten. Ich wurde gebeten, die Belange, die er vorzubringen hat, ebenfalls anzusprechen.

Der erste Punkt, zu dem ich etwas sagen möchte, ist die Abschaffung des § 4 Abs. 3 Nr. 4 des Landschaftsgesetzes. Da geht es darum, daß aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bisher jedenfalls Wohngebäude auf Grund eines Bebauungsplanes ausgenommen waren. Diese Regelung soll ersatzlos gestrichen und statt dessen in einer Übergangsregelung, um es grob zu sagen: der soziale Wohnungsbau freigestellt werden.

Unser Vorstand und auch der Städtetag Nordrhein-Westfalen haben sich gegen die Streichung dieser Regelung ausgesprochen und statt dessen den Wunsch geäußert, es bei der bisherigen Regelung zu belassen. Der Städtetag Nordrhein-Westfalen wünscht darüber hinaus, daß auch öffentliche Einrichtungen der Jugendpflege, des Sozialwesens, des Gesundheitswesens und des Erziehungswesens mit in diese Regelung hineingenommen werden.

Die Gründe lassen sich wie folgt darstellen: Zunächst einmal sehen wir erhebliche Probleme hinsichtlich der Beeinträchtigung des Gleichheitsgrundsatzes, wenn hier der öffentlich geförderte Wohnungsbau anders als der "normale", frei finanzierte Wohnungsbau behandelt wird, und zwar deshalb, weil in diesen Bereichen ein Grund für eine Differenzierung nicht vorhanden ist.

Der Grund für die Differenzierung müßte darin liegen, daß unterschiedliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu befürchten wären. Das läßt sich hinsichtlich der verschiedenen Arten des Wohnungsbaus nun wirklich nicht sagen.

Der Grund liegt im § 8 a des Bundesnaturschutzgesetzes. Nach dieser Regelung müssen sich die Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung damit auseinandersetzen, ob Eingriffe in Natur und Landschaft vorliegen und wie diese Eingriffe ausgeglichen bzw. ersetzt werden sollen.

Die Differenzierung, die hier im Gesetz vorgenommen werden soll, ist bei der Bauleitplanung nicht vollzugsfähig, weil als erstes im Rahmen der Bauleitplanung die Frage gestellt werden muß: Liegt denn ein Ein-

griff in Natur und Landschaft vor? Man weiß zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes noch nicht, ob es sich beispielsweise bei einer Reihenhaussiedlung bei dem einen Haus um ein öffentlich finanziertes Haus und bei dem anderen Haus um ein frei finanziertes Haus handelt. Das müßte dann im Rahmen der Bauleitplanung - jedenfalls wie es sich der Bundesgesetzgeber vorstellt - unterschiedlich behandelt werden. Das ist sicherlich ein großes Problem der Umsetzung im Bauleitplanverfahren.

Darüber hinaus gehen wir davon aus, daß die Regelung, wie sie jetzt vorgesehen ist, kontraproduktiv ist, wenn es um die Schaffung von Wohnraum geht, weil gerade auch der frei finanzierte Wohnungsbau gefördert werden muß. Wenn beispielsweise 25 DM je Quadratmeter versiegelter Fläche gezahlt werden sollen, wie das in dem Verordnungsentwurf zur Umsetzung der geplanten Regelung vorgesehen ist, dann fördert das nicht unbedingt die Schaffung von Wohnraum in diesem Bereich.

Der Städtetag hat angeregt, auf öffentliche Infrastruktureinrichtungen, wie Krankenhäuser, Schulen und Kindergärten, die Regelung der Freistellung auszudehnen, weil es ohnehin erhebliche Finanzierungsprobleme im Hinblick auf diese Einrichtungen gibt und diese Finanzierungsprobleme nicht noch durch die Eingriffsregelung verstärkt werden sollten.

Der zweite Punkt, zu dem ich etwas sagen wollte, ist die Abschaffung der Wahlmöglichkeit des Verursachers, statt Ersatzmaßnahmen durchzuführen, Ersatzgelder zu zahlen. Nach dem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion ist vorgesehen, daß diese Wahlmöglichkeit, die es bislang im Landschaftsgesetz gibt, gestrichen wird und daß Ersatzgelder grundsätzlich - abgesehen von den Fällen des unbeplanten Innenbereichs, auf die ich gleich noch zu sprechen komme - nur noch gezahlt werden sollen, wenn eine Ersatzmaßnahme nicht durchgeführt werden kann.

Der Grund der Regelung soll sein - so hat es uns jedenfalls das Umweltministerium gesagt -, daß in vielen Fällen gleich eine Ersatzgeldzahlung verlangt worden ist und Ersatzmaßnahmen überhaupt nicht durchgeführt worden sind.

Das können wir nach einer Befragung unserer Mitglieder so nicht bestätigen. Vielmehr wird in aller Regel von den Landschaftsbehörden und auch von den Behörden, die sonst die Eingriffsregelungen umsetzen, zunächst einmal eine Durchführung von Ersatzmaßnahmen verlangt.

Es gibt aber Fälle, in denen die Akzeptanz der Eingriffsregelung durch die jetzige Regelung erheblich gesteigert werden kann. Es gibt auch großflächige Eingriffe in Natur und Landschaft, wo die erforderlichen Flächen jedenfalls vom Verursacher nicht zur Verfügung gestellt werden können und wo es dann sinnvoll ist, Ersatzgelder zu erheben und diese Ersatzgelder in Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft hineinzustecken.

Im übrigen müssen wir sehen, daß es demnächst voraussichtlich auch bei der Umsetzung von Landschaftsplänen Finanzierungsprobleme geben wird. Diese Finanzierungsprobleme lassen sich besser durch die bisherige Regelung lösen als durch die jetzt vorgesehene Regelung. Denn wenn die Ersatzgeldzahlungen nur das letzte Mittel sind, wenn eine Ersatzmaßnahme nicht durchgeführt werden kann, dann wird jedenfalls weniger Geld in die Kassen der unteren Landschaftsbehörde bzw. auch der Gemeinden und Städte kommen. Dann wird es also schwierig werden, Entwicklungsmaßnahmen in Landschaftsplänen umsetzen. Denn ob die Förderung, die das Land bisher gewährt hat, auf Dauer in der Höhe aufrechterhalten bleiben kann, ist zumindest zweifelhaft.

Wir begrüßen ausdrücklich - im Gegensatz zum BUND - den Einsatz der Ersatzgelder zur Umsetzung von Landschaftsplänen. Wir begrüßen dies deshalb, weil es, wie gesagt, erhebliche Probleme im Hinblick auf die Finanzierung derartiger Maßnahmen gibt. Hier sehen wir ein Mittel, um derartige Maßnahmen in Landschaftsplänen durchzusetzen.

Im übrigen macht es häufig Schwierigkeiten, die notwendigen Flächen für die Durchführung derartiger Maßnahmen bereitzustellen. Wenn im Landschaftsplan Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt sind, dann kann man jedenfalls bei einer ordentlichen Planung davon ausgehen, daß wegen der Zurverfügungstellung dieser Flächen mit den Eigentümern Gespräche schon geführt worden sind und daß jedenfalls prinzipiell häufig die Bereitschaft besteht, die Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes zur Verfügung zu stellen.

Das letzte Thema betrifft die Ersatzgeldzahlungen, die Regelung, die den § 8 b Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes umsetzen soll. Hier sind die Auffassungen von Landkreistag und Städtetag unterschiedlich. Der Städtetag hat diese Regelung prinzipiell begrüßt. Wir als Landkreistag lehnen diese Regelung ab, und zwar aus folgenden Gründen:

Zunächst einmal, was den unbeplanten Innenbereich angeht: Die Regelung führt dazu, daß im unbeplanten Innenbereich eine Verteuerung des



Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
33. Sitzung

31.08.1993  
Re

Bauens eintritt, deshalb der Druck auf den Außenbereich zunehmen kann und damit die Bestimmung im Baugesetzbuch, wonach tunlichst die Innenbereiche der Städte zu entwickeln sind und nicht in den Außenbereich gegangen werden soll, durch diese Regelung durchaus konterkariert werden kann.

Im übrigen trägt die Bestimmung den tatsächlichen Umständen nicht immer Rechnung, weil gerade in verdichteten Stadtgebieten bei der Durchführung von Baumaßnahmen Eingriffe in Natur und Landschaft häufig nicht zu verzeichnen sind, weil natürliche Funktionen kaum noch vorhanden sind. Dem wollte der Bundesgesetzgeber durch die Herausnahme des § 34 aus der Eingriffsregelung Rechnung tragen.

Darüber hinaus sehen auch wir Gleichbehandlungsprobleme mit denjenigen, die in Bebauungsplangebieten bauen, weil nach der Neuregelung im Bundesnaturschutzgesetz in den Bebauungsplänen, die bisher aufgestellt worden sind und wo es keine Regelungen über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bebauungsplan gibt, derjenige, der dort baut, von der Anwendung der Eingriffsregelung freigestellt ist. Das gleiche kann bei Neubebauungsplänen geschehen, wenn sich die Gemeinde nach Abwägung dafür entscheidet, über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine Festsetzungen zu treffen. Auch hier sehen wir erhebliche Probleme in der Gleichbehandlung derjenigen, die im unbeplanten Innenbereich bauen, und der anderen.

Was die Altbebauungspläne angeht, haben wir den Eindruck, daß die Regelung, die auf Bebauungspläne vor 1980 Bezug nimmt, wohl nicht ganz ernst gemeint sein kann, weil diese Bebauungspläne in aller Regel schon umgesetzt sind und weil es darum geht, in diesen Bebauungsplänen Lücken zu schließen.

Wenn die SPD-Fraktion insoweit eine ernstgemeinte Lösung gewollt hätte, hätte es nahegelegen, auf das Datum 1. Juli 1987, nämlich die Änderung des Baugesetzbuches, Bezug zu nehmen. Zu diesem Zeitpunkt ist verstärkt den Gemeinden aufgegeben worden, Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Planungen einzubringen. Erst ab diesem Zeitpunkt kann ernsthaft die Rede davon sein, daß Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege überhaupt in die Bauleitplanung eingegangen sind. Vorher dürfte das entgegen der Begründung zum Gesetzentwurf wahrscheinlich nicht der Fall gewesen sein.

Zum Schluß wollte ich noch etwas zum Positiven des Gesetzentwurfes sagen: Positiv ist bei uns und auch beim Städtetag die Regelung über

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
33. Sitzung

31.08.1993  
Re

Natur auf Zeit vermerkt worden, obwohl wir dort manche Probleme hinsichtlich der tatsächlichen Feststellung des Zustandes von Natur und Landschaft sehen. Wir sehen aber auch, daß es erhebliche Umsetzungsprobleme mit brachgefallenen Flächen und mit solchen Flächen gibt, bei denen sich die Bauleitplanverfahren erheblich hingezogen haben. Da sind wir über diese Bestimmung sehr froh.

Wir begrüßen ebenfalls die Präzisierung der Eingriffsregelung, wie sie im Gesetzentwurf vorgenommen worden ist.

**Vorsitzender:** Ich danke Ihnen, Herr Schink, und Ihren Vorredner für Ihren Vortrag. Ich möchte jetzt in die Diskussion einsteigen. Gibt es Wortmeldungen von seiten der Abgeordneten?

**Abgeordneter Uhlenberg (CDU):** Ich hätte zunächst eine Frage an den Landwirtschaftsverband. Mir sind die Sorgen nicht klargeworden, die der Landwirtschaftsverband im Hinblick auf die Novellierung des Landschaftsgesetzes hat, was die Enteignungen angeht - nicht im Hinblick auf das Gesetz, das in Bonn verabschiedet worden; die Debatte ist ausführlich geführt; das braucht man hier heute sicherlich nicht zu tun. Meinen Sie damit, daß Enteignung jetzt auch im Hinblick auf Ausgleichsmaßnahmen angewendet werden kann? Oder welche Dinge meinen Sie konkret, was die Sorgen der Landwirtschaftsverbände im Hinblick auf die Enteignung bei der Novellierung dieses Landschaftsgesetzes angeht?

Dann habe ich eine Frage sowohl an die kommunalen Spitzenverbände wie auch an die Naturschutzverbände. Nach der bisherigen Formulierung im § 5, Ersatzmaßnahmen, Ersatzgeld, lagen als Gebiet die entsprechende Gemeinde oder der Kreis, die untere Landschaftsbehörde zugrunde. Diese Formulierung wird jetzt geändert, und es wird von dem betroffenen Raum gesprochen. Das heißt, nicht mehr die Gemeinde bildet die Grundlage, auch nicht die untere Landschaftsbehörde, sondern es wird hier von dem "betroffenen Raum" gesprochen. Ist eine solche Formulierung sinnvoll? Kann man eine solche Formulierung "betroffenen Raum" entsprechend eingrenzen und einordnen? Mir ist nicht ganz klar, ob das in dieser Frage weiterhilft.

Zur Abwägung, Ersatzmaßnahme oder Ersatzgeldergelder: Ist es nicht überhaupt sinnvoll, wenn man hier stärker das Prinzip von Ersatzgeldern anwendet, dies den unteren Landschaftsbehörden als Fachbehörden überträgt, wo man dann möglicherweise sicher ist, daß mit diesen

Geldern als Ersatzmaßnahme etwas Sinnvolles im Bereich von Natur- und Landschaftsschutz gemacht wird?

**Kleimann:** Herr Uhlenberg, das ist in der Tat unsere erhebliche Sorge, die wir bei dem Gesetzentwurf, der uns hier vorliegt, haben. Denn auch die Schaffung von Wohnraum ist jetzt als Eingriff in Natur und Landschaft zu beurteilen. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, Ersatzmaßnahmen durchzuführen, wie es hier vorgeschlagen wird.

In § 4, Eingriffe in Natur und Landschaft, ist dieses ausdrücklich erwähnt: "Nicht als Eingriffe gelten ... Wohngebäude auf Grund eines Bebauungsplanes." Das war bisher offensichtlich nicht der Fall. Hier gibt es unsere große Sorge, daß dieses so kommt.

Man muß sich das folgendermaßen vorstellen: Wenn jetzt ein Landwirt Grund und Boden abgibt oder verliert - je nachdem, aus welcher Sicht man das sieht - und gleichzeitig die Ersatzmaßnahmen noch in Kauf nehmen muß, so ist er damit doppelt gefordert. Wir sehen das als ein großes Problem an.

Die Enteignungsmöglichkeit, von der der Gesetzentwurf spricht, ist damit gegeben. Dieses können wir in dieser Form nicht akzeptieren. Ich habe das auch in meinem Statement vorhin deutlich gemacht.

Ich erwähne das auch, weil Herr Gorlas - ich habe ihn und auch den Minister dazu mehrfach gehört - auf Kooperation zwischen Naturschutz und Landwirtschaft gesetzt hat und dieses dem diametral entgegensteht.

So etwas ist unserer Meinung nach auch mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Deswegen lehnen wir dieses ab.

**Dr. Harengerd:** Herr Uhlenberg, zur Frage nach dem betroffenen Raum bzw: Wohin sollen die Ersatzgelder fließen? Der Begriff "betroffener Raum" taucht nur in § 5 auf, der - das können Sie auch in unserer Stellungnahme nachvollziehen - im Grunde überhaupt nicht novellierungsbedürftig gewesen wäre, weil das über den baurechtlichen Bereich eigentlich hinausgeht.

Aber generell bleibt festzuhalten, daß ein Ausgleich oder ein Ersatz, wenn das nicht anders machbar ist, in irgendeinem funktionalen Zusammenhang zum Eingriff stehen muß. Mit anderen Worten: Wir

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
33. Sitzung

31.08.1993  
Re

können schlecht - jedenfalls käme mir das widersinnig vor - in Kleve-Kellen einen Eingriff machen und versuchen, ihn in Goch auszugleichen. Das macht keinen Sinn. Damit gibt man die Eingriffsregelung der Lächerlichkeit preis.

Zweiter Punkt: Ersatzgelder. Wenn wir uns im baurechtlichen Innenbereich bewegen, dann betrifft das eigentlich stets die planende Kommune, also die Gemeinde, aber nicht den Kreis. Nur im Falle einer kreisfreien Stadt fällt beides zusammen. Ansonsten aber ist nicht einzusehen, daß Eingriffe im Innenbereich, die Ersatzgelder hervorrufen, plötzlich dem Landkreis zur Verfügung gestellt werden. Nein, die sollen gefälligst innerhalb der Kommune, in der der Eingriff stattfindet, für sinnvolle Maßnahmen reinvestiert werden.

**von Boeselager (Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen):** Ich möchte etwas hinzufügen. Erst einmal vorab: Die LNU, ein wachsender und inzwischen schon sehr großer Verband, arbeitet sehr gerne und erfolgreich mit den beiden anderen Verbände zusammen, was Sie schon daran erkennen können, daß die Erklärung eben für alle drei Verbände gemeinsam abgegeben worden war.

Aber wenn der "kleine Bruder" BUND vergißt, zu sagen, daß er auch für den Naturschutzbund und die LNU gesprochen hat, dann sehe ich mich veranlaßt, für diese beiden das nachzuschieben. Das war aber nicht der Grund, warum ich mich gemeldet habe, sondern ich möchte noch etwas Sachliches dazu sagen.

Die LNU hält eine Bezugnahme auf den Raum für sinnvoll. Es geht hier um den sachlichen Zusammenhang, der keineswegs immer mit der politischen Abgrenzung übereinzustimmen braucht. Es gibt Fälle, in denen sogar die engere, die gemeindliche Abgrenzung dem sachlichen Zusammenhang nicht entsprochen hat, wo z. B. Ausgleichsmaßnahmen am selben Bach ein paar hundert Meter entfernt von dem, was ausgeglichen werden sollte, nicht durchgeführt werden konnten, weil sich der Standpunkt durchgesetzt hatte, es müßte in derselben Gemeinde sein.

Entscheidend ist also, das Wort "Raum" richtig zu sehen. Es geht um den sachlichen Zusammenhang, es geht um den ökologischen Raum, um den Naturraum im engeren Sinne. In diesem gleichen natürlichen Raum sollte die Ausgleichsmaßnahme stattfinden, nicht unbedingt unter Berücksichtigung der zum Teil sehr großen Gemeinde- oder Kreisgrenzen.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
33. Sitzung

31.08.1993  
Re

**Dr. Schink:** Was den betroffenen Raum angeht, kann ich meinen beiden Vorrednern nur zustimmen, weil Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Funktion haben, dort, wo ein Eingriff in Natur und Landschaft stattfindet, eine Kompensation herbeizuführen. Das geht eben nur, wenn man das auf den betroffenen Raum beschränkt und nicht auf das Kreisgebiet. Von daher sind wir mit dieser Regelung durchaus einverstanden.

**Abgeordneter Uhlenberg (CDU):** Eine Zusatzfrage: Kann man "Raum" auch mit "Stadt" definieren?

**Dr. Schink:** Nein, ich denke nicht, daß man das immer mit "Stadt" definieren kann. Denn wenn Sie sich den Ausbau eines Baches anschauen, der über Stadtgrenzen hinweggeht, dann empfiehlt es sich, in diesem ökologischen Funktionsbereich eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme durchzuführen. Das kann dann auch in einer anderen Gemeinde sein. Ich denke schon, daß das möglich ist.

Was die Zahlung der Gelder an die untere Landschaftsbehörde angeht, so wären wir damit natürlich sehr einverstanden. Es gibt nur ein Problem; das liegt, glaube ich, im Bundesrecht: Im § 8 b Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in der neuen Fassung ist geregelt, daß, wenn die Länder ergänzende Regelungen treffen, das Geld an die Gemeinden ausgezahlt werden soll.

Ich sehe bei dieser Regelung allerdings ein Problem darin, daß diese Gelder für die Umsetzung von Landschaftsplänen verwendet werden können. Dieses Problem läßt sich aber, denke ich, bei gutem Willen in Kooperation mit den Gemeinden und den Kreisen, den unteren Landschaftsbehörden lösen.

Ein anderes Problem liegt sicherlich darin, daß sich manche Gemeinden dazu veranlaßt sehen könnten - um es vorsichtig auszudrücken -, selber Planungen über die Durchführung von landschaftsanreichernden Maßnahmen in ihrem Gemeindegebiet vorzunehmen, und daß damit die Landschaftsplanung, die sich ohnehin mancherorts nicht besonders großer Akzeptanz bei den Gemeinden erfreut, durchaus entwertet werden kann. Das ist jedenfalls theoretisch eine Möglichkeit, die gegen diese Lösung spricht. Aber bundesrechtlich ist das, glaube ich, so vorgegeben, daß das Land Nordrhein-Westfalen hier keine andere Regelung treffen kann.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
33. Sitzung

31.08.1993  
Re

**Dr. Landsberg:** Zunächst zum "betroffenen Raum": Auch unsere Auffassung ist: Der politische Bezirk, Gemeinde oder Stadt, ist häufig zu groß, häufig aber auch zu klein. Es wird natürlich schon Auslegungsschwierigkeiten geben: Was ist der betroffene Raum? Denn das hängt jeweils davon ab, wo und wie der Eingriff erfolgt. Aber ich denke schon, daß man da relativ schnell klarkommt, gegebenenfalls mit Hilfe der Gerichte.

Was die Ersatzgelder angeht, hat Herr Schink schon zutreffend auf die bundesrechtlichen Vorgaben hingewiesen.

**Gehring (Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband):** Noch ein Wort zum "Raum" aus unserer Sicht: Wir meinen, daß eine Auslegung, die sich auf kleinere Formen bezieht, aus unserer Sicht um so schlechter zu beurteilen ist; denn je kleiner der Raum ist, um so weniger gibt es die Möglichkeit - so denken wir -, eine funktionsfähige Land- und Forstwirtschaft, sollte sie in diesem Raum vorhanden sein, zu berücksichtigen. Wir meinen also, daß dieser Gesichtspunkt entsprechende Berücksichtigung finden muß. Je größer der Raum ist, um so größer ist die Möglichkeit, eine funktionsfähige Land- und Forstwirtschaft durch eine solche Ausgleichsmaßnahme nicht zu beeinträchtigen.

Gleichwohl halten wir die Ausgleichsmaßnahme insgesamt - ich will das noch einmal sagen - für mehr als fragwürdig. Sie führt als Einzelmaßnahme in der Regel für ein bestimmtes Baugebiet dazu, daß ein wenig koordiniertes Eingreifen in die Landschaft und Landwirtschaft erfolgt.

Es ist insbesondere gesellschaftspolitisch äußerst zweifelhaft, Akzeptanz für Grundstückseigentümer zu finden, einer solchen Ausgleichsmaßnahme im freihändigen Verkauf, der zunächst einmal Voraussetzung für eine spätere Enteignungsmaßnahme ist, zuzustimmen. Denn Sie müssen sich vorstellen, daß die Eingriffsmaßnahme, die die Ausgleichsmaßnahme auslöst, in der Regel einen viel höheren Ertrag für den Grundstückseigentümer - wer immer das dann sein mag - bringt als für denjenigen, der für die Ausgleichsfläche anschließend Fläche zur Verfügung stellen muß.

Der erste bekommt in Richtung Richtwerte, was immer man für eine baurechtliche Situation gerade vorfindet, eine Entschädigung für seinen Grund und Boden, der andere, meistens personenverschieden, bekommt für seine land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche gerade den Ackerlandpreis. Diesen gesellschaftspolitischen Punkt möchte ich erwähnen.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
33. Sitzung

31.08.1993  
Re

Ein zweites, was mir von Belang erscheint: Es wird beim Eigentümer kaum Bereitschaft für eine Baumaßnahme bestehen - möglicherweise dann auch noch nach städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen -, wenn er freiwillig Grundstücksflächen für eine Ausgleichsmaßnahme zur Verfügung zu stellen hat.

Ich würde mir wünschen, daß man in einer Kommune gleichzeitig mit der Planung von Bauvorhaben langfristig kooperativ mit den Grundstückseigentümern klären könnte, daß es in einer Vorsorgeplanung erforderlich ist, entsprechende Ausgleichsflächen, wenn überhaupt, vorzuhalten, und daß man die freiwillig erwerben könnte.

Es gibt - ich sage das noch einmal - wegen des unterschiedlichen Preises für die Flächen erstens enorme gesellschaftspolitische Akzeptanzprobleme und zweitens kaum eine Bereitschaft, für diesen Zweck Grundstücke herzugeben. Es wird in der Regel zu Enteignungsverfahren führen, und das ist Sprengstoff in den Kommunen.

**Vorsitzender:** Jetzt hat sich Herr Zellnig vom Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen gemeldet.

**Abgeordneter Zellnig (CDU):** Ich habe eine kurze Frage an Herrn Dr. Schink. Ich würde gerne dem schriftlichen Beitrag in seiner Deduktion folgen. Ich wäre dankbar, wenn Sie mir bestätigen könnten, daß ich das so richtig verstanden habe. Sonst bitte ich Sie, mich zu korrigieren.

Sie sagen zunächst, daß Sie es gerne beim alten § 4 belassen würden, wo Wohngebäude auf Grund eines Bebauungsplanes nicht als Eingriff gelten. Wäre das so - das ist jedenfalls meine Folgerung -, dann haben wir keine Veranlassung, diese Differenzierung der Bebauungspläne bis 1980 und 1993 vorzunehmen. Es verstehe das auch so, daß Sie keine Differenzierung zwischen frei finanziert und öffentlich gefördert sehen. Dann wäre dieser Fall, was die Bebauungspläne anbetrifft, geregelt.

**Dr. Schink:** Ich denke, daß das insoweit klar wäre, was die Wohngebäude angeht. Die Regelung über die Ausgleichszahlungen geht aber weiter, weil sie auch die gewerblichen Flächen berührt. Deshalb müßte man sich Gedanken machen, ob man für die gewerblichen Flächen dann eine Ausgleichszahlung für die Bebauungspläne vor 1980 oder 1987 oder 1993 festsetzt.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
33. Sitzung

31.08.1993  
Re

**Abgeordneter Zellnig (CDU):** Eine weitere Folgerung, die ich dann ziehe: Sie sagen auch, Sie würden den § 5 a Abs. 1 ersatzlos streichen wollen. Wenn wir Ihren ursprünglichen Formulierungen folgen, dann haben wir alles gelöst, was Bebauungspläne anbetrifft. Wir haben aber nicht den unbeplanten Innenbereich gelöst. Der Wille des Bundesgesetzgebers ist es aber zumindest - das bestätigen Sie in Ihrem Beitrag -, daß dieser Fall ohne Ausgleichszahlungen gelöst wird.

Können Sie mir die Frage beantworten, wo ich das schon als Wirklichkeit vorfinde? Finde ich das nur in dem Bundesnaturschutzgesetz oder auch in dem alten Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen? Das habe ich so schnell nicht nachvollziehen können.

**Dr. Schink:** Die Lösung findet sich im Bundesnaturschutzgesetz, und zwar deshalb, weil die §§ 8 a bis c des Bundesnaturschutzgesetzes unmittelbar, also ohne landesrechtliche Umsetzung, anders als die normalen Regelungen im Naturschutzrecht auch im Land Nordrhein-Westfalen gelten. Da ist eben der unbeplante Innenbereich von der Anwendung der Eingriffsregelung freigestellt, es sei denn, die Länder entscheiden sich gemäß § 8 b Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in neuer Fassung dafür, insoweit Ausgleichszahlungen festzusetzen.

Aber wenn man diesen § 5 a aus dem Gesetzentwurf streicht, dann ist das Problem unbeplanter Innenbereich über die bundesrechtliche Regelung gelöst.

**Abgeordneter Krömer (CDU):** Sie haben unterschiedliche Stellungnahmen zu den Altplanungen abgegeben, und zwar, wenn ich genau zugehört habe, bei Bebauungsplänen und alten Gewerbeflächen.

Ist es dann nicht so, daß diese Spannbreite der Entscheidungen, der Rückgriffsmöglichkeiten die Städte und Gemeinden vor kaum lösbare Herausforderungen stellt und daß sich damit vor diesem Hintergrund das Planungsziel, nämlich mehr Wohnraum, mehr Gewerbeflächen, mehr als in Frage gestellt wird, weil das zu finanziellen Belastungen führt, die kaum aufzufangen sind?

Die zweite Frage richtet sich an den Landkreistag, der in seiner schriftlichen Stellungnahme kritisiert hat, daß die Gelder im Grunde von den Städten und Gemeinden verwaltet werden. Ist es da inzwischen zu einer abgemilderten Abstimmung gekommen? Denn ich bin schon der Meinung - ich bin auch Bürgermeister -, daß da, wo das kommunal



Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
33. Sitzung

31.08.1993  
Re

geplant wird, es auch verwaltet wird. Wir brauchen dazu nicht übergeordnete Behörden.

**Dr. Landsberg:** Was den ersten Teil Ihrer Frage angeht, haben wir den Standpunkt vertreten: Wir wollen die Eingriffsregelung weder im unbeplanten Innenbereich noch in bezug auf alte Bebauungspläne.

Ich darf vielleicht ergänzen: Eine Vielzahl übriger Bundesländer, auch Flächenstaaten wie Bayern, wird das entsprechend handhaben, so daß sich daraus auch für Investitionsentscheidungen im Prinzip Nachteile für Nordrhein-Westfalen ergeben. Wir glauben, daß diese zusätzlichen Belastungen vermieden werden sollten.

**Dr. Schink:** Bei dem Infragestellen von Investitionen kann ich mich meinem Vorredner nur anschließen.

Was die Frage der Auszahlung der Gelder an die Kommunen angeht, so ist es auf der einen Seite natürlich richtig, daß die Gemeinden die Bauleitplanung durchführen und auch die Möglichkeit haben sollten, das, was innerhalb der Bauleitplanung an Maßnahmen zum Ausgleich von Natur und Landschaft entschieden worden ist, durch eigene Gelder umzusetzen. Das ist sicher richtig.

Auf der anderen Seite können diese Gelder, wie gesagt, auch zur Umsetzung von Maßnahmen in Landschaftsplänen eingesetzt werden. Diese Maßnahmen werden von den Kreisen geplant. Bei den Naturschutzbehörden, bei den Kreisen, bei den unteren Landschaftsbehörden sitzen Experten, die sich mit solchen Fragen beschäftigen. Dafür ist Personal vorhanden.

Von daher würde es uns eigentlich lieber sein, wenn das Geld den Kreisen zur Verfügung gestellt würde. Nur, wie gesagt, es gibt die bundesrechtlichen Vorgaben, die das jedenfalls für Maßnahmen in unbeplanten Innenbereichen bei Altbebauungsplänen nicht möglich machen.

**Gehring:** Unabhängig vom Tatbestand: kein Eingriff.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
33. Sitzung

31.08.1993  
Re

**Dr. Harengerd:** Die Fragestellung geht im Grunde genommen wieder ein bißchen am Problem vorbei. Deswegen gestatten Sie mir, daß ich darauf wieder zurückkomme.

Sie werden durch die Art der sogenannten Harmonisierung zwischen Naturschutzrecht und Baurecht die Flächenengpässe nur zur Lasten einer weiteren Freiflächenverschwendung vielleicht teilweise weg bekommen. Die Wurzeln des Übels liegen aber im Steuerrecht. Darauf kann ich immer wieder nur hinweisen. Wenn man dieses Problem nicht löst, wird man letztendlich immer nur Scheinlösungen anbieten können.

Als zweiten Punkt muß ich noch einmal deutlich machen: Die Summen, um die es geht, nämlich die 25 DM, können doch nicht ernsthaft dazu herhalten, von einer maßgeblichen Verteuerung von Investitionen zu sprechen, nach dem Motto: Die Betriebe verlassen Nordrhein-Westfalen und gehen nach Bayern. Das finde ich irgendwie unredlich, weil Sie genau wissen, daß es sich so nicht verhält. Das wird aus der Portokasse bezahlt.

**Abgeordneter Krömer (CDU):** Herr Dr. Harengerd, wenn Sie an der Landesgrenze zu Niedersachsen wohnen, dann merken Sie, wie unterschiedlich die Auswirkungen sind. Da geht es bei der Betriebsansiedlung und der Schaffung neuer Arbeitsplätze sehr wohl um jede Mark. Das kriegen Sie nicht in dieser Form geregelt. Da sind wir negativ belastet.

Ich bin ja für sinnvolle Lösungen, sparsam und Flächen mehr im Innenbereich. Aber hier machen Sie einen Fehler, weil Sie pauschalisieren. Ich denke, das muß man differenzierter sehen. Deshalb, meine ich, könnten Sie Ihre Stellungnahme auch differenzierter vortragen.

**Dr. Harengerd:** Dann tue ich das. Ich erinnere an die vielleicht nicht jedem bekannte, nach meiner Auffassung zumindest vom Ansatz her vorbildliche Initiative der Stadt Bielefeld mit der Industrie- und Handelskammer Bielefeld, die sich nämlich mit den Unternehmen in ihrem Raum zusammengesetzt haben, um zu einem Ende dieser großzügigen Flächenverschwendung mit den ein- bis anderthalbgeschossigen Gewerbebauten zu kommen.

Dort ist nachgewiesen worden, daß, abgesehen von bestimmten Spezialfällen, in aller Regel auch im gewerblichen Bereich ein Geschosflächenbau vom betrieblichen Ablauf her möglich ist, und der spart Flächen.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
33. Sitzung

31.08.1993  
Re

**Abgeordneter Uhlenberg (CDU):** Ich hätte noch eine Frage an die Naturschutzverbände, und zwar im Hinblick auf das Thema Ausgleichsmaßnahmen im unbeplanten Innenbereich.

Es ist so, daß bisher keine Ausgleichsmaßnahmen erhoben werden können und dies nach dem Gesetzesvorschlag der SPD möglich ist. Das ist heute auch schon durch einige Stellungnahmen angesprochen worden.

Sehen Sie nicht auch, daß man sich zunächst dafür einsetzen sollte, daß die Baugrundstücke im Innenbereich bebaut werden, die sich heute schon dafür anbieten, bevor man in die freie Fläche geht? Wenn man diese Ausgleichsleistungen auch im überplanten Innenbereich einführt, könnte das dann nicht dazu führen, daß man weiterhin zu Lasten von Natur und Landschaft Bebauungspläne in einem großen Stil auch im Außenbereich ausweist?

Das heißt, das Ziel muß doch sein, zunächst die vorhandenen Grundstücke im Innenbereich, die sich für die Bebauung eignen, zu nutzen. Das kommt doch auch dem Naturschutz entgegen. Deswegen sollte man dort aus unserer Sicht keine Ausgleichsmaßnahmen festsetzen.

**Dr. Harengerd:** Ich sehe aber im Moment immer noch nicht - das geht wahrscheinlich auf Landesebene auch nicht -, wie Sie erreichen wollen - Stichwort Baulücken -, daß die spekulative Zurückhaltung von Bauland beendet wird.

Es gibt den § 176 des Baugesetzbuches, Baugebot. Aber anscheinend haben die Gemeinden mit dem § 176 des Baugesetzbuches Probleme. Wenn der stärker angewendet würde, ließe sich das Problem sicherlich lösen.

In Niedersachsen wird das so gehandhabt. Einer solchen Vorstellung könnte man sich vielleicht sogar auch von unserer Seite aus anschließen, nämlich daß im Bereich geltender Bebauungspläne - also nicht im 34er-Bereich -, wenn Baulücken geschlossen werden, Eingriffsregelungen, Ersatzgelder nicht zur Anwendung kommen, und zwar gewissermaßen als Belohnung dafür, daß die Baulücke endlich zugemacht wird.

Aber warum sollen sich die Gemeinden beim unbeplanten Innenbereich, also beim 34er-Gebiet, der Möglichkeit begeben, mit Hilfe von Ausgleichszahlungen Wohnumfeldverbesserungen in diesen Bereichen vorzunehmen? Ich meine, das ist eine sinnvolle Kombination.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
33. Sitzung

31.08.1993  
Re

Also, für den Innenbereich stimme ich Ihnen weitgehend zu, aber nicht für den 34er-Bereich; denn der ist in manchen Gemeinden von erheblicher Ausdehnung.

**Abgeordneter Martsch (GRÜNE):** Ich hätte gerne vom Vertreter des Landkreistages gewußt, wie Sie zu § 5 Abs. 2 stehen, wo vorgesehen ist, eine Enteignung zur Herbeischaffung von Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen zu ermöglichen. Befürworten Sie das, und wie sehen Sie den Stellenwert?

Die gleiche Frage würde ich gerne auch an die Vertreter des Landwirtschaftsverbandes stellen.

**Dr. Schink:** Es hat bisher schon eine Regelung gegeben, die eine solche Enteignung zugelassen hat. Man stelle sich einmal vor, daß zum Bau einer Autobahn großflächige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen sind. Dann können die Flächen dafür über freihändigen Erwerb häufig nicht erworben werden. Das läßt sich auch für eine Abfalldeponie oder was auch immer vorstellen. Für diesen Fall hat der Gesetzgeber schon immer die Möglichkeit eines Enteignungsverfahrens vorgesehen.

Es gibt Entscheidungen etwa aus dem vergangenen Jahr vom VGH Mannheim dazu, daß auch für Ersatzmaßnahmen, die nicht unmittelbar an den Eingriff angrenzen müssen, Enteignungsverfahren durchgeführt werden dürfen.

Dies ist sicherlich eine hilfreiche Ergänzung in den Fällen, in denen es um große Infrastrukturprojekte mit großem Flächenbedarf für die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geht, wiewohl natürlich auch wir der Auffassung sind, daß das nur das letzte Mittel sein kann, um solche Maßnahmen durchzuführen, und daß es jedenfalls unter psychologischen Aspekten nicht gut ist, wenn man sich die Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen über Enteignungsverfahren verschafft.

**Dr. Landsberg:** Ich darf das vielleicht noch ergänzen: Das Instrumentarium brauchen wir auf jeden Fall, schon um es vorweisen zu können, um damit die Verhandlungen über einen freihändigen Verkauf zu beschleunigen.

(Zuruf von der CDU: Das ist aber schlecht!)

- Es läuft aber in der Praxis teilweise so.

(Weiterer Zuruf von der CDU: Das sehen aber nicht alle Städte und Gemeinden so!)

**Gehring:** Das bestätigt tatsächlich die Umgangsweise insbesondere mit landwirtschaftlichen Eigentümern.

Ich wollte noch einmal ganz kurz zusammenfassen in Richtung von Herrn Martsch. Diese Form der Enteignung für Ausgleichsmaßnahmen halte ich - ich sage es noch einmal - aus drei Gründen für ganz gefährlich:

Erstens. Die Personen, die die Flächen für die Eingriffsmaßnahme und für die Ausgleichsmaßnahme hergeben, sind in der Regel personenverschieden. Die Akzeptanz, die Fläche für eine Ausgleichsmaßnahme zur Verfügung zu stellen, ist deswegen deutlich herabgesetzt.

Zweitens. Der Preis für die Fläche der Eingriffsmaßnahme ist in der Regel deutlich höher als der Preis für die Ausgleichsmaßnahme. Es schwindet damit eine entsprechende Bereitschaft, diese Fläche im Rahmen der erforderlichen freihändigen Verkaufsverhandlungen herzugeben. Das muß notwendigerweise so sein. Aus beiden Punkten folgt gesellschaftspolitischer Sprengstoff in Kommunen.

Drittens. Das Ganze ist kaum durchführbar. Meine Damen und Herren, wie wollen Sie das denn machen? Stellen Sie sich vor, jemand muß als Ausgleich eine Fläche von 3 ha hergeben, die für seinen Betrieb mehr oder weniger lebensnotwendig sind. Er kann nach den Vorschriften des Enteignungsrechts hier in Nordrhein-Westfalen Ersatzland fordern. Man muß dazu einem anderen Berufskollegen von ihm weitere 3 ha wegnehmen, um sie dem ersten wieder zur Verfügung zu stellen. Wie weit will man das denn treiben? Ich halte das also auch in der Durchführbarkeit für ganz bedenklich.

Aber eins ist natürlich richtig: Wenn man mit einem solchen Instrumentarium winkt, führt das in den Gesprächen möglicherweise zu zusätzlichem Sprengstoff. Das halte auch ich für schlecht.

**Dr. Schink:** Das, was mein Vorredner zu den Wohnbauflächen gesagt hat, halte ich für eine eher theoretische Möglichkeit, und zwar deshalb,

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
33. Sitzung

31.08.1993  
Re

weil der Bundesgesetzgeber für Neubebauungspläne in § 8 a des Bundesnaturschutzgesetzes vorgesehen hat, daß Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplangebietes durchgeführt werden. Bekanntlich werden da die Flächen für solche Maßnahmen nicht über Enteignungsverfahren, sondern über Umlegungsverfahren zur Verfügung gestellt. Das ist ein Unterschied. Das macht sich auch im Wertausgleich, denke ich, durchaus ganz anders bemerkbar.

Die Regelung in § 5 Abs. 2 zielt, wie gesagt, nicht auf Wohnbauflächen ab, jedenfalls nicht in erster Linie. Sie werden damit zwar theoretisch erfaßt, aber ich denke, das ist nur ein theoretisches Problem. Sie zielt ab auf Infrastrukturprojekte, wie Straßen und andere Maßnahmen, bei denen ebenfalls Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden müssen und bei denen dies, weil es sich um Maßnahmen in der freien Landschaft handelt, besonders wichtig ist.

Hier wollte der Gesetzgeber den Planungsbehörden ein Mittel an die Hand geben, solche Flächen zur Verfügung zu stellen. Er hat dabei den Grundgedanken verfolgt, daß dann, wenn eine Straße gebaut wird, sowohl der Grund für die Straße als auch die Flächen, die für Begleitmaßnahmen, etwa Lärmschutzmaßnahmen oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft, notwendig sind, enteignet werden können. Das ist der eigentliche Grundgedanke - jedenfalls verstehe ich ihn so - dieser Regelung. Es geht nicht, jedenfalls nicht in erster Linie, sondern nur theoretisch darum, Land und Ersatzflächen für Wohngebäude über diese Regelung zu aktivieren.

von Boeselager: Die LNU und alle ihre 70 Mitgliedsverbände sind sich darin einig, daß sie der Freiwilligkeit im Naturschutz einen ganz hohen Stellenwert geben. Alle vertraglichen und sonstigen freien Regelungen, wie sie in letzter Zeit vermehrt und mit großem Erfolg Usus geworden sind, werden für uns aus vielerlei Gründen für absolut wesentlich gehalten.

In diesem Zusammenhang wäre auch zu überprüfen, ob die Enteignung für Ersatzflächen nicht genau die Stimmung zerstören würde, die nötig ist, um überhaupt zu freiwilligen Lösungen zu kommen.

**Vorsitzender:** Nun Graf Ballestrem für den Waldbauernverband.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
33. Sitzung

31.08.1993  
Re

**Graf Ballestrem:** Ich wollte vorausschicken: Der Waldbauernverband ist nicht eingeladen, und ich nehme auch nicht für den Waldbauernverband Stellung. Es sind hier in erster und vielleicht ausschließlicher Linie die Landwirtschaftsverbände betroffen. Deswegen ist es auch sehr richtig, wie hier in der Einladung verfahren worden ist.

Zur Unterstützung der Argumentation der Landwirtschaftsverbände wollte ich hier noch den Gedanken vortragen: Herr Dr. Schink hat ausgeführt, daß bei Straßenbaumaßnahmen und sonstigen Maßnahmen in ähnlicher Richtung die Anwendung des § 5 liegen würde. Aber das ist sehr zu differenzieren. Das bitte ich doch sehr genau in Übereinstimmung zu dem zu sehen, was Baron\*Boeselager gesagt hat, nämlich daß\*<sup>von</sup> die Freiwilligkeit\* nicht über die Maße zerstört wird.

\* bei den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Denn soweit es sich bei diesen großen Projekten - Autobahnen, Überlandleitungen usw. - um Maßnahmen handelt, die unbedingt ausgleichspflichtig sind, kommt dieser Ausgleich schon aus den eigenen Gesetzen. Denn bei den eigenen Gesetzen muß auch berücksichtigt werden, wie das in die Landschaft hineinpaßt. - Das ist das erste.

Als zweites ist zu fragen: Wie soll das durchgeführt werden, damit das am schonendsten ist?

Die dritte Frage ist: Welche Flächen außer der eigentlichen Fläche, auf der nachher die Autos fahren, braucht man noch, um diesen <sup>Ersatz</sup> herbeizuführen?

Nachdem diese Prüfungen alle vorgenommen worden sind, nachdem auch die Enteignung dort für die Maßnahme weitergegangen ist, kann möglicherweise für diesen § 5 noch etwas bleiben. Wenn die Maßnahmen nach dem anderen Gesetz ergriffen worden sind oder unterlassen worden sind, weil man glaubte, das sei nicht mehr erforderlich, dann <sup>\* Abs. 2</sup> kann der § 5\* eingreifen, und zwar als zusätzliche Zwangsmaßnahme mit der Möglichkeit einer zusätzlichen Enteignung. Das ist ein Übermaß. Um so mehr muß unter diesen Gesichtspunkten der § 5, <sup>\* Abs. 2</sup> wie es vorge-  
tragen worden ist, gestrichen werden.

**von Boeselager:** Ich habe eben versäumt zu sagen, daß sich selbstverständlich alle 70 Mitglieder der LNU, glaube ich, darüber einig sind, daß auch Enteignungen erforderlich sind. Nur, hier sprechen Sie doch wohl von Flächen, deren Enteignung durch ihre Natur nicht vorgegeben ist. Wenn also in Landschaftsplänen oder Naturschutzgebietsausweisungen Enteignungen auf Grund der Sache erforderlich sind, sind diese

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
33. Sitzung

31.08.1993  
Re

Flächen unabhängig von Ausgleichsmaßnahmen bereits mit der Qualität, daß sie enteignet werden können, ausgestattet.

Aber die Flächen, die darüber hinausgehen, haben offensichtlich nicht schon die Qualität, daß für sie eine Enteignung berechtigt wäre. Solche Flächen böten doch optimale Gelegenheiten, um Freiwilligkeit zu üben, um mit denen anzufangen, die selber ein Interesse daran haben und dazu bereit sind. So hatte ich das eben gemeint, aber keineswegs so, als ob die LNU oder andere Naturschützer die Notwendigkeit von Enteignungen überhaupt in Frage stellen wollten.

**Abgeordneter Uhlenberg (CDU):** Ich hätte noch eine abschließende Frage im Hinblick auf die Verwendung der Ersatzgelder. Ich habe Verständnis für die Sorge der Naturschutzverbände, wenn sie sagen: Die öffentliche Hand gibt in den nächsten Jahren vor dem Hintergrund von finanziellen Engpässen immer weniger Geld für den Naturschutz aus und benutzt nun dieses Instrumentarium der Ausgleichszahlungen dazu, im Grunde die fehlenden öffentlichen Gelder für die Verwirklichung von Landschaftsplänen entsprechend einzusetzen.

Meine Frage an Sie: Erstens haben Sie Sorge, daß diese Gelder dort verwendet werden und die öffentlichen Mittel zurückgehen. Zweitens sprechen Sie sich aber auch dagegen aus, daß diese Gelder für die Schaffung oder Erhaltung von Naturdenkmalen verwandt werden. Wie ist da die Begründung?

**Dr. Harengerd:** Die Begründung ist ganz einfach: Wir plädieren dafür, daß, wenn so ein Instrumentarium überhaupt angewendet wird, das Geld da investiert wird, wo der Eingriff stattfindet. Wenn natürlich ein Naturdenkmal direkt in der Nähe liegt, ist das okay; jetzt wollen wir nicht sybellinisch werden. Aber die Befürchtung ist doch - sie ist nicht an den Haaren herbeigezogen -, daß hier ein Eingriff stattfindet, und dort wartet der Kreis mit seinem Landschaftsplan darauf, daß endlich genügend Eingriffe zusammengekommen sind, um mit den Ersatzgeldern seine Landschaftsplanmaßnahmen zu finanzieren. Das wäre in der Konsequenz, wenn Sie es auf die Spitze treiben, die Finanzierung von Landschaftsanreicherung durch Landschaftszerstörung. Das kann nicht Sinn der Sache sein.

**Dr. Schink:** Herr Uhlenberg, es ging, glaube ich, nur um die Frage, ob bei Naturdenkmalen oder bei Naturschutzgebieten die Ersatzgelder eingesetzt werden sollten. Da haben wir im Gegensatz zu den gemeind-



lichen Verbänden eine ablehnende Stellungnahme bezogen, und zwar aus folgendem Grund:

Wenn es um Naturdenkmale und Naturschutzgebiete geht, dann gibt es zunächst einmal als Vorhandenes einen schützenswerten Bestandteil der Natur. Die Eingriffsregelung nimmt aber von ihrer Intention her nicht auf schützenswerte Bestandteile der Natur Bezug. Die sollen dadurch nicht entwickelt werden, sondern im Gegenteil: Wenn ein natürlicher Bestandteil beeinträchtigt wird, soll an anderer Stelle in gleicher Funktion, in gleicher Qualität etwas wiederhergestellt werden. Diese Funktion der Eingriffsregelung würde dann, denke ich, ein bißchen ad absurdum geführt, wenn man in Naturschutzgebieten die Gelder dazu verwenden würde, diese Naturschutzgebiete zu pflegen - darum geht es da nämlich - oder Naturdenkmale zu pflegen, chirurgische Maßnahmen oder ähnliches durchzuführen.

Von daher meinen wir: Es wäre systematisch vom Grundgedanken der Eingriffsregelung her sinnvoller, diese Gelder nicht dort, sondern für Entwicklungsmaßnahmen, etwa Anpflanzungen, wie sie in Landschaftsplänen festgesetzt werden, einzusetzen. Genau das ist, denken wir, an Kompensation von Maßnahmen, die Natur und Landschaft beeinträchtigen, notwendig. Hier ist es sinnvoll, Ersatzgelder einzusetzen.

**Vorsitzender:** Meine Damen und Herren, ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Ich bedanke mich für Ihr Erscheinen und sage Ihnen zu, daß die heutige Anhörung intensiv ausgewertet wird. Ich wünsche Ihnen noch einen schönen Tag.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung: 15.35 Uhr)

gez. Kruse  
Vorsitzender

29.09.1993 / 07.10.1993